



Allgemeine Verkaufs-Bedingungen

Beanstandungen finden innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Ware Berücksichtigung. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung unser Eigentum.

Alleiniger Gerichtsstand ist Schwabach/Bayern.

1. Angebote sind stets unverbindlich, sofern nicht das Gegenteil zum Ausdruck gebracht ist. Nur schriftliche Vereinbarungen sind bindend; mündliche, telefonische oder telegrafische Abmachungen erlangen erst durch schriftliche Bestätigung Gültigkeit.
2. Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Empfängers, auch bei frachtfreier Lieferung.
3. Abweichungen von den vorgeschriebenen Stärken-, Breiten- und Längenmaßen sowie bei Legierungen und Feingehalten sind bis zu 10% zulässig. Die Garantie für den jeweiligen Feingehalt erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nur auf die Menge des aufgelegten Edelmetalls, nicht auf den Feingehalt der fertigen Ware. Schwankungen im Farbton, deren Vorkommen sich aus fabrikationstechnischen Gründen nicht immer vermeiden lassen, berechtigen weder zur Zurückgabe der Waren noch zu Schadenersatzansprüchen irgendwelcher Art.
Gewichtsschwankungen von plus und minus 10%, sind vorbehalten.
Bei Schaumstoffzeugnissen nehmen wir für Abweichungen von den vorgeschriebenen Stärken-, Breiten-, und Längenmaßen die handelsüblichen Plus- und Minus- Toleranzen für uns in Anspruch. Schwankungen in der Farbe und Porengröße, die sich technisch nicht vermeiden lassen, berechtigen den Käufer weder zur Zurückgabe der Ware noch zu Schadenersatzansprüchen irgendwelcher Art.
4. **Für fehlerhafte Lieferungen leisten wir, wenn die Mängelrüge innerhalb acht Tagen nach Erhalt der Waren vorgebracht wird, nach unserer Wahl, Ersatz in tadelloser Ware oder Gutschrift. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art sind ausgeschlossen.**
5. Die von uns angegebenen Lieferfristen sind stets nur annähernde. Irgendwelche Ansprüche, die sich auf verspätete Lieferung stützen, werden nicht anerkannt.
6. Wir sind bemüht, die bei der Bestellung oder Einteilung aufgegebenen Mengen genauestens einzuhalten, doch bleibt vorbehalten, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern. Einteilungen gegen laufende Abschlüsse haben stets so frühzeitig zu erfolgen, dass die Lieferungen innerhalb der vereinbarten Abnahmefrist ermöglicht werden können. Jede Lieferung, auch eine Teillieferung, gilt als besonderes Geschäft.
7. Ereignisse höherer Gewalt, wozu auch Mobilmachung, Krieg und Betriebsstörungen zählen, gleichviel, ob solche durch Rohmaterialmangel, Maschinenbruch, Arbeitseinstellung oder aus anderen Ursachen entstanden sind, berechtigen uns, unsere Lieferungsverbindlichkeiten ganz oder teilweise aufzuheben.
8. Abschlüsse sind, falls besondere Vereinbarungen nicht getroffen wurden, innerhalb 3 Monaten ab dem Tag unserer Bestätigung abzunehmen.
9. Bei ungünstigen Veränderungen in den Verhältnissen des Käufers, Sterbefall, Auflösung oder Änderung der Firma, steht das Recht zu, Sicherheit zu verlangen oder den Lieferungsvertrag aufzuheben; gleiches gilt, wenn von einem sich aus mehreren Lieferungen zusammensetzenden Auftrag eine Sendung nicht rechtzeitig bezahlt wird. Sollte gerichtliche Beitreibung eines verfallenen Postens notwendig oder unser Guthaben irgendwie gefährdet sein, können wir sofortige Zahlung sämtlicher, auch der noch nicht fälligen Rechnungsbeträge verlangen.
Im Falle des Konkurses haben wir den Anspruch auf Aussonderung der Gegenleistungen gemäß § 46 K.O.
10. Die Zahlung hat, wenn nicht anders vereinbart ist, in verlustfreier Kasse zu erfolgen. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist erfolgt Berechnung von Verzugszinsen (2% über dem Diskontsatz der Bundesbank).
11. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen. Der Abnehmer ist zur getrennten Aufbewahrung und Lagerung der dem Lieferer gehörenden Waren verpflichtet; eine Verfügung über diese Waren außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, z. B. eine Verpfändung oder eine Sicherungsübereignung, ist dem Abnehmer untersagt. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, so kann der Verkäufer für die sämtlichen noch ausstehenden Leistungen unter Fortfall des Zahlungszieles Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Werden nicht bezahlte Waren bereits weiter veräußert, so gilt verlängerter Eigentumsvorbehalt als vereinbart.
12. **Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist 91187 Röttenbach/Bay, Gerichtsstand ist Schwabach i. Bay.**